

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

18. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 26. 2.2007

10.e Stück

## Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Karl-Franzens Universität Graz

Der Senat hat am 24. 1. 2007 gem. § 25 Abs.1 Ziff. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) die von der Curricula-Kommission am 24. 4. 2006 beschlossenen Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 19.b vom 4. 7.2001, genehmigt.

Die Änderungen betreffen § 5, § 6 und § 12.

Im § 5 „Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes“ hat die Aufzählung der Lehrveranstaltungen unter der Überschrift „Biblische und historische Fächer“ zu lauten:

Biblische Einleitung AT	Einleitung AT (1st.)	VO	1 / 2	AT	FP
Biblische Einleitung NT	Einleitung NT (1st.)	VO	1 / 1	NT	FP
<b>Fundamentalexegese AT</b>	<b>Pentateuch, Prophetie und Schriften (2st.)</b>	<b>VO</b>	<b>2/2</b>	<b>AT</b>	<b>LV</b>
Fundamentalexegese NT	Evangelien (2st.) Neutestamentl. Briefe (2st.)	VO VO	4 / 5	NT	LV
<b>Biblische Einleitung AT / NT</b>	<b>Umwelt der Bibel (2st.)</b>	<b>VO</b>	<b>2 / 3</b>	<b>Relwiss</b>	<b>FP</b>
Kirchengeschichte	Allgemeine Kirchengeschichte (3st.)	VO	3 / 3	Kigesch.	LV

Im § 6 „Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes“ hat die Aufzählung der Lehrveranstaltungen unter der Überschrift „Biblische und historische Fächer“ zu lauten:

Biblische Theologie AT	Theologie des AT (I) (1st.) Theologie des AT (II) (2st.)	VO VO	1 / 1 2/3	AT	FP FP
Biblische Theologie NT	Theologie des NT (1st.)	VO	1 / 2	NT	FP
Exegese im Kontext	Bibel und Leben (AT) (2st.) oder Bibel und Leben (NT) (2st.)	VO / UE / KO VO / UE / KO	2 / 2	AT / NT	LV

Im **§ 12 „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“** wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Die Änderungen im § 5 und § 6 in der im Mitteilungsblatt vom 26.2.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. März 2007 in Kraft. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung: Prüfungen, die aus dem Fach Fundamentalexegese AT im Ausmaß von vier Semesterstunden abgelegt wurden, werden für den 2. Studienabschnitt für das Prüfungsfach Biblische Theologie AT im Ausmaß von 2 Semesterstunden anerkannt, sofern eine Prüfung über die Lehrveranstaltung „Umwelt der Bibel“ (2 Semesterstunden) abgelegt wird.

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6

Die Änderungen treten in der im Mitteilungsblatt Nr. 10.e vom 26.2.2007 verlautbarten Fassung mit 1. März 2007 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

**Studienplan**  
**für das**  
**Lehramtsstudium im**  
**Unterrichtsfach Katholische Religion**  
**an der Karl-Franzens Universität Graz**

Gemäß Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 und dem Beschluss der Studienkommission für Theologie der KFU Graz vom 6. März 2001 wird für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion folgender Studienplan verordnet.

Inhaltsübersicht:

- § 1. Zielsetzung des Studiums
- § 2. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3. Freie Wahlfächer
- § 4. Erläuterungen zu Terminologie und Struktur des Studienplanes
- § 5. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes
- § 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes
- § 7. Praxis
- § 8. Diplomarbeit
- § 9. Prüfungsordnung
- § 10. Festlegung der Lehrveranstaltungen mit maximaler Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- § 11. Arten von Lehrveranstaltungen
- § 12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1. Zielsetzung des Studiums**

Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion dient der theologischen Bildung sowie der theologischen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an höheren Schulen. Darüber hinaus dient es der Vorbereitung für Tätigkeiten im kirchlichen Dienst oder Auftrag sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse und Reflexion der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Situation und Lehre im Kontext gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen erfordern.

**§ 2. Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Studiendauer: 9 Semester  
Gesamtumfang: 110 Semesterstunden  
ECTS: 135 ECTS-Punkte
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.  
  
Erster Studienabschnitt: 4 Semester  
Umfang: 44 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)  
ECTS: 47 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt: 5 Semester  
Umfang: 55 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)  
ECTS: 77 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Es ist eine Diplomarbeit (aus einem der gewählten Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik) zu verfassen.

Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung beträgt insgesamt 22 Semesterstunden, davon sind 15 Semesterstunden Fachdidaktik Religion und 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung pro Unterrichtsfach zu absolvieren. Diesbezüglich wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die schulpraktische Ausbildung dauert 12 Wochen.

(3) In diesem Studienplan werden 4 Semesterstunden der Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung dem ersten Studienabschnitt zugerechnet, 3 Semesterstunden dem 2. Studienabschnitt.

(4) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Einheiten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

### § 3. Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus Fachbereichen nach freier Wahl, welche die Pflicht- und Wahlfächer sinnvoll ergänzen.

(2) Es sind insgesamt 11 Semesterstunden an freien Wahlfächern zu absolvieren.

(3) Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der oder des Studierenden.

(4) 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.

(5) Die Studienkommission empfiehlt, im Rahmen der freien Wahlfächer entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der theologischen Fakultät, auch aus den Studienrichtungen „Katholische Fachtheologie“ und „Katholische Religionspädagogik“, die der Vertiefung der theologischen Kenntnisse bzw. einer Verbreiterung in Richtung verwandter Fächer dienen, zu absolvieren. Die Studienkommission empfiehlt darüber hinaus, in der Studieneingangsphase die Lehrveranstaltung „Berufsfelder für Theologinnen und Theologen“ im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.

### § 4. Erläuterungen zu Terminologie und Struktur des Studienplanes

(1) Die Fächer und Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer sind entweder einzelnen Instituten oder der gesamten Fakultät zugeordnet. Erläuterung der verwendeten Kurzbezeichnungen für die Institute:

Institut	Kurzbezeichnung
Inst. f. Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät	Philosophie
Inst. f. Fundamentaltheologie	Fundtheol.
Inst. f. Alttestamentliche Bibelwissenschaft	AT
Inst. f. Neutestamentliche Bibelwissenschaft	NT

Inst. f. Religionswissenschaft	Relwiss.
Inst. f. Moraltheologie und Dogmatik	Moral / Dogmatik
Inst. f. Kirchengeschichte u. kirchliche Zeitgeschichte	Kigesch.
Inst. f. Ökumenische Theologie, ostkirchliche Orthodoxie u. Patrologie	Ökumene
Inst. f. Kanonisches Recht	Kanon
Inst. f. Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie	Pastoral
Inst. f. Liturgiewissenschaft, Christliche Kunst und Hymnologie	Liturgie
Inst. f. Katechetik u. Religionspädagogik	Relpäd.
Inst. f. Ethik u. Gesellschaftslehre	Ethik
Inst. f. Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Geisteswiss. Fakultät)	Erziehung
Gesamte Fakultät	Gesamt
Kooperative Lehre	Kooperativ

(2) Zuständigkeit: Gesamte Fakultät

Fächer und Lehrveranstaltungen, die nicht in der Zuständigkeit eines oder mehrerer einzelner Institute liegen, sondern die prinzipiell von allen Instituten der Katholisch-Theologischen Fakultät angeboten werden können, sind im Text mit *Gesamt* gekennzeichnet.

(3) Kooperative Lehre

Unter kooperativer Lehre ist das Zusammenwirken von mehreren Lehrenden (in der Regel unterschiedlicher Fachgebiete) in einer Lehrveranstaltung zu verstehen, wobei die inhaltliche und konzeptionelle Verantwortung für das Gesamt der entsprechenden Veranstaltung von den beteiligten Lehrenden gemeinsam getragen wird. Die von der Studienkommission festgelegten Lehrveranstaltungen, die jedenfalls kooperativ durchzuführen sind, sind mit *Kooperativ* gekennzeichnet.

(4) Im Sinne der Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung sind während des gesamten Studiums aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens 4 Semesterstunden aus gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der theologischen Fakultät aus der Perspektive theologischer Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren.

### § 5. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	LV-Typ	Stunden / ECTS	Institutszuordnung	Prüfungstyp
<b>Studieneingangsphase</b>					
	Theologie im Lebenskontext (1st.)	VK	1 / 1	Gesamt	LV
	Theologie im kulturellen u. gesellschaftlichen Kontext (2st.)	UE + TT	2 / 2	Gesamt	LV
	Theologie konkret I (2st.)	PS	2 / 2	Gesamt – Kooperativ	LV
	Theologie konkret II (2st.)	VU	2 / 2	Gesamt – Kooperativ	LV

	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Hilfsmittel (1st.)	UE	1 / 1	Gesamt	LV
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	(Zusätzlich sind in der Studieneingangsphase des Lehramtsstudiums 4 Semesterstunden im Rahmen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu absolvieren, vgl. Anlage 1, vgl. auch § 2 Abs. 3)		4 / 4	Relpäd./Erziehung	LV

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind im 1. Studienjahr zu absolvieren.

### Biblische und historische Fächer

Biblische Einleitung AT	Einleitung AT (1st.)	VO	1 / 2	AT	FP
Biblische Einleitung NT	Einleitung NT (1st.)	VO	1 / 1	NT	FP
Fundamentalexegese AT	Pentateuch, Prophetie und Schriften (2st.)	VO	2/2	AT	LV
Fundamentalexegese NT	Evangelien (2st.) Neutestamentl. Briefe (2st.)	VO VO	4 / 5	NT	LV
Biblische Einleitung AT / NT	Umwelt der Bibel (2st.)	VO	2 / 3	Relwiss	FP
Kirchengeschichte	Allgemeine Kirchengeschichte (3st.)	VO	3 / 3	Kigesch.	LV

### Praktisch-theologische Fächer

Liturgiewissenschaft	Einführung in die Liturgiewissenschaft (2st.)	VO	2 / 2	Liturgie	LV
Praktische Theologie	Religionspsychologie (1st.)	VO / SE	1 / 1	Pastoral / Relpäd.	LV

### Human-/kulturwissenschaftliche Fächer

Geschichte der Philosophie	Geschichte der Philosophie I: Antike und Mittelalter (2st.) Geschichte der Philosophie II: Neuzeit und Theorie der Geschichte (2st.)	VO / SE VO / SE	4 / 4	Philosophie	FP
Philosophische Anthropologie	Philosophische Anthropologie I (2st.) Philosophische Anthropologie II (2st.)	VO / SE VO / SE	4 / 4	Philosophie	FP
Ethik	Ethische Grundkonzepte (2st.)	VO	2 / 2	Ethik	LV
Gesellschaftslehre	Grundfragen der Gesellschaftslehre (2st.)	VO	2 / 2	Ethik	LV

### Pädagogisch-wissenschaftliche und fachdidaktische Berufsvorbildung

Fachdidaktik Religion	Grundlagen der Fachdidaktik (2st.) Methoden für den Religionsunterricht (2st.)	VO SE	4 / 4	Relpäd	LV LV
-----------------------	---	----------	-------	--------	----------

Summe 1. Studienabschnitt

44 / 47

**§ 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes**

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	LV-Typ	Stunden / ECTS	Institutszuordnung	Prüfungstyp
--------------	-------------------	--------	----------------	--------------------	-------------

***Biblische und historische Fächer***

Biblische Theologie AT	Theologie des AT (I) (1st.)	VO	1 / 1	AT	FP
	Theologie des AT (II) (2st.)	VO	2/3		FP
Biblische Theologie NT	Theologie des NT (1st.)	VO	1 / 2	NT	FP
Exegese im Kontext	Bibel und Leben (AT) (2st.)	VO / UE /	2 / 2	AT / NT	LV
	oder Bibel und Leben (NT) (2st.)	KO VO / UE / KO			

***Systematisch-theologische Fächer***

Ökumenische Theologie	Frühe Christenheit (1st.)	VO	3 / 3	Ökumene	FP
	Ökumenische Theologie (2st.)	VO			
Fundamentaltheologie	Fundamentaltheologie (3st.)	VO	3 / 3	Fundtheol.	FP
Dogmatik	Einführung in die Dogmatik: Das eine Ganze des Glaubens und die Strukturen des Christlichen (1st.)	VO	7 / 9	Moral/ Dogmatik	LV
	Die Lehre von Jesus dem Christus, unserer Erlösung und ihrer kirchlichen Vermittlung (2st.)	VO			
	Die Lehre vom Heiligen Geist, der Gnade und der Vollendung (2st.)	VO			
	Die Lehre vom einen und dreifaltigen Gott, dem Schöpfer (2st.)	VO			
Moraltheologie	Grundkurs Moraltheologie (4st.)	VO / SE	4 / 4	Moral/ Dogmatik	FP

***Praktisch-theologische Fächer***

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	Theologie der Sakramente und Sakramentalien I (1st.)	VO	2 / 2	Liturgie	LV
	Feier und Theologie der Eucharistie I (1st.)	VO			
Pastoraltheologie	Pastoraltheologie (2st.)	VO	2 / 2	Pastoral	FP
Katechetik und Religionspädagogik	Katechetik und Religionspädagogik (2st.)	VO	2 / 2	Relpäd.	FP
Kirchenrecht	Ausgewählte Themen des Kirchenrechts (2st.)	VO	2 / 2	Kanon	FP





## **§ 7. Praxis**

Im Rahmen der Lehrveranstaltung "Berufsfelder für Theologinnen und Theologen" in der Studieneingangsphase ist eine einwöchige Praxis (§ 9 UniStG) in einem theologischen Handlungsfeld nach freier Wahl zu absolvieren. Diese Praxis wird in Zusammenarbeit mit dem Zentrum der Theologiestudierenden und dem Priesterseminar der Diözese Graz-Seckau organisiert und angeboten. Die Lehrveranstaltung "Berufsfelder für Theologinnen und Theologen" dient der Reflexion der Praxiserfahrungen und ist ebenso wie die Praxis im 2. Semester zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung "Berufsfelder für Theologinnen und Theologen" dient der Reflexion der Praxiserfahrungen und ist ebenso wie die Praxis im 2. Semester zu absolvieren. Sollte die Absolvierung der Praxis nicht möglich sein, so hat die oder der jeweilige Studierende die Reflexion eines entsprechenden Praxisfeldes in Form einer schriftlichen Arbeit, die bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen ist, nachzuweisen.

## **§ 8. Diplomarbeit**

(1) Die oder der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.

(2) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, theologisch relevante Themen selbstständig und dem Inhalt und der Methode nach wissenschaftlich zu bearbeiten. Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum kommissionellen Teil der 2. Diplomprüfung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach des 1. oder 2. Studienabschnittes zu entnehmen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer sind der Studiendekanin oder dem Studiendekan derjenigen Fakultät, der das Diplomarbeitsfach angehört, vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 28 ECTS-Punkten, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 UniStG.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

(1) Die im Studienplan vorgeschriebenen Fächer sind teils mit Fachprüfungen abzuschließen, teils durch Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen (vgl. Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer).

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) sind vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach.

(3) Die Benotung der Fachprüfungen und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen vom Typ VO, VU, SV und VK erfolgt aufgrund mündlicher und/oder schriftlicher Prüfungen. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung einen Antrag auf eine davon abweichende Prüfungsmethode zu stellen. Die Lehrveranstaltungen der restlichen Lehrveranstaltungstypen (vgl. § 11) haben immanenten Prüfungscharakter.

(4) Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungsprüfungen sind bei dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin bzw. den betreffenden Instituten vorzunehmen, Anmeldungen zu Fachprüfungen werden vom Dekanat entgegengenommen.

(5) Die erste Diplomprüfung besteht aus dem positiven Abschluss der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes.

(6) Die zweite Diplomprüfung besteht aus

- a) dem positiven Abschluss der Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes (ausgenommen das Fach der Diplomarbeit);
- b) der positiven Beurteilung der Diplomarbeit;
- c) einer abschließenden kommissionellen Prüfung. Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Prüfung sind der Abschluss von lit. a und b, ferner der Abschluss der freien Wahlfächer (§ 3) im Umfang von 11 Semesterstunden. Die kommissionelle Prüfung besteht aus einer Prüfung über die Diplomarbeit (Defensio), einer Prüfung über das Fach der Diplomarbeit und einer Prüfung über ein Fach des zweiten Unterrichtsfaches.

(7) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gem. § 56 UniStG. Die oder der Studierende beantragt bei dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät, an der die Diplomarbeit verfasst wurde, die Einsetzung des Prüfungssenates.

### **§ 10. Festlegung von Veranstaltungen mit maximaler Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

(1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Übungen, Seminare, Proseminare, Konversatorien, Tutorien, Arbeitsgemeinschaften, Praktika, Privatissima, vgl. § 11) die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf 25 beschränkt.

(2) Wird die jeweilige Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten, so sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
- b. In Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
- c. In der Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

### **§ 11. Arten von Lehrveranstaltungen**

In diesem Studienplan werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen genannt:

- VO / Vorlesungen  
dienen der Einführung in die Inhalte und Methoden des Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Einführungs-, Spezial-) durch die LV-Leiter oder LV-Leiterinnen ist möglich. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.
- UE / Übungen  
vermitteln die Fähigkeit, die erworbene Theorie praktisch anzuwenden. Dazu gehört sowohl die Schulung an praktischen Beispielen als auch die Einführung zum Umgang mit den nötigen Geräten und Hilfsmitteln.

- SE / Seminare  
führen in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur ein. Dabei werden die Studierenden zur aktiven Teilnahme angehalten, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten zu üben und die dabei gewonnenen Ergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren. Wege, dieses Lehr- und Lernziel zu erreichen, können sein: schriftliche Ausarbeitung eines gestellten Themas und deren mündliche Präsentation in der Seminargruppe; Seminarvortrag mit anschließender Diskussion und dessen schriftliche Ausarbeitung; Zusammenfassung und kritische Diskussion von Fachliteratur in mündlicher und/oder schriftlicher Form; Kritik und Bewertung von unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkten. Auch eine mündliche Abschlussprüfung kann verlangt werden.
- PS / Proseminare  
sind einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten des jeweiligen Faches vermittelt werden. Studierende werden dabei angehalten, in engem Rahmen selbstständig Aufgabenstellungen zu übernehmen. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen, wobei eine mündliche und/oder schriftliche Präsentation einer selbstständig erarbeiteten Aufgabenstellung geboten und die kritische Diskussion geübt werden soll.
- TT / Tutorien  
sind Veranstaltungen zur studienbegleitenden Beratung, welche die Studierenden bei der Bewältigung der studientechnischen, organisatorischen und sozialen Anforderungen unterstützen sollen.
- AG / Arbeitsgemeinschaften  
dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- EX / Exkursionen  
sind wissenschaftliche Lehrausgänge oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort. Dabei wird der Bezug von Wissensinhalten zu bestimmten Regionen oder Orten deutlich gemacht. Sie sind hinsichtlich des Stundenrahmens und der Beurteilung vollwertige Lehrveranstaltungen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. Arbeits-, Projekt-, Einführungs-, Übungs-) durch die LV-Leiter oder LV-Leiterinnen ist möglich.
- KO / Konversatorien  
sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrpersonen.
- PK / Praktika  
sind Veranstaltungen außerhalb oder innerhalb der Universität, bei denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten und -projekten, im Berufsumfeld, bei Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben angewandt und geübt werden sollen.
- PV / Privatissima  
sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung anlässlich wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten und Dissertationen, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritt im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden.
- SV / Spezialvorlesungen  
dienen der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus besonderen Forschungsbereichen des Faches.
- VK / Vorlesungen mit Konversatorium  
sind Lehrveranstaltungen, die aus Vorlesungs- und Konversatoriumsteilen bestehen.
- VU / Vorlesungen mit Übungen  
dienen zur Vermittlung solchen theoretischen Wissens, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich sind.

## **§ 12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2001/2002.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Studium der Studienrichtung „Kombinierte Religionspädagogik“ bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich zwei Semestern entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.
- (3) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung ihres Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (4) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (5) Die Änderungen im § 5 und § 6 in der im Mitteilungsblatt vom 26.2.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. März 2007 in Kraft. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung:  
Prüfungen, die aus dem Fach Fundamentalexegese AT im Ausmaß von vier Semesterstunden abgelegt wurden, werden für den 2. Studienabschnitt für das Prüfungsfach Biblische Theologie AT im Ausmaß von 2 Semesterstunden anerkannt, sofern eine Prüfung über die Lehrveranstaltung „Umwelt der Bibel“ (2 Semesterstunden) abgelegt wird.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

**Anlage 1** zum Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion der Karl Franzens-Universität Graz

**Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung**

- In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der Handlungskompetenz des Lehrers oder der Lehrerin zu vermitteln. Diese umfassen die
  - ◆ **PERSONALE KOMPETENZ:**

Die pädagogische und didaktische Wirkung der Lehrerin oder des Lehrers hängt wesentlich von ihrer oder seiner Persönlichkeit ab. Das schulpädagogische Handeln lässt sich nicht auf technologische Anwendung wissenschaftlicher Befunde reduzieren. Bedeutsam ist daher der Erwerb von Fähigkeiten

    - zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
    - zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;
    - zu einem von wechselseitiger Wertschätzung geleiteten Umgang mit Schülerinnen, Schülern und Eltern;
    - zur Kooperation mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten;
    - zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Methoden (Entlastungstechniken) und Institutionen (Supervision);
    - zur Erweiterung ihrer/seiner Kompetenzen durch kontinuierliche Weiterbildung.
  - ◆ **PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ:**

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen und Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen. Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

    - zur Gestaltung des pädagogischen Verhältnisses als einer Relation zwischen Subjekten;
    - zur Entwicklung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
    - zur Förderung positiver sozialer Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern;
    - zur Aufklärung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
    - zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
    - zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
    - zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.
  - ◆ **PSYCHOLOGISCHE KOMPETENZ:**

Die Kenntnis von Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

    - zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
    - zur Berücksichtigung phasenspezifischer Erscheinungsformen und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
    - zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
    - zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
    - zur Vermeidung repressiver, angsterzeugender Interaktionsformen;
    - zur Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

- ◆ **SCHULORGANISATORISCHE KOMPETENZ:**

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution entwickelt sich mit veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen und Lehrer ergibt sich daraus die Bedeutung der Fähigkeiten

  - zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
  - zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
  - zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
  - zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
  - zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen oder Interessensvertretern;
  - zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
  - zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.
  
- ◆ **DIDAKTISCHE KOMPETENZ:**

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar. Von der Lehrerin oder vom Lehrer erfordert dies Fähigkeiten

  - zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
  - zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
  - zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen;
  - zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse;
  - zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
  - zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
  - zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
  - zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
  - zur Planung und Durchführung der Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.
  
- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung steht an der Schnittstelle zwischen der Pädagogik als wissenschaftlicher Disziplin und dem Lehrberuf als pädagogischer Profession. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien befähigen, pädagogische Situationen und Probleme als solche wahrzunehmen und zu untersuchen, pädagogisches Handeln zu planen und zu begründen sowie über Handlungserfahrungen insbesondere aus der schulpraktischen Ausbildung kritisch nachzudenken und dadurch das Handlungswissen selbstständig weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Struktur der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung folgt aus diesem Grund nicht der Systematik der Pädagogik als Wissenschaft, sondern orientiert sich in modulhafter Form an den Problembereichen der pädagogisch-professionellen Praxis. Innerhalb der Module entscheiden die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung über thematische Schwerpunktsetzungen.
  
- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums umfasst 14 Semesterstunden. Davon sind 8 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt und 6 Semesterstunden im 2. Studienabschnitt zu absolvieren.

- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums gliedert sich in die Studienbereiche
  - "Erziehung und LehrerInnenpersönlichkeit" (5 Semesterstunden)
  - "Schule und Unterricht" (6 Semesterstunden)
  - "Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung" (3 Semesterstunden).
- *Der Studienbereich "Erziehung und LehrerInnenpersönlichkeit" besteht aus den Modulen:*
  - *"Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers"*
    1. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 Semesterstunden (3 ECTS-Punkte)  
SchülerInnenenerfahrungen und LehrerInnenerwartungen – Aspekte der LehrerInnenrolle – Anforderungen an die soziale und kommunikative Kompetenz – Krisen im Lehrberuf ("burn-out") – Stabilisierungsfaktoren (Kooperation, Supervision) – LehrerInnenfortbildung. Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Übungen zur Selbsterfahrung vorzusehen.
  - *"Erziehungsarbeit in der Schule"*
    2. Studienabschnitt, 2 Semesterstunden (3 ECTS-Punkte)  
Maximen pädagogischen Handelns und Denkens – Interaktionsstil und Erziehungsmiteinsatz – Ordnungsrahmen – Soziales Lernen – Strategien zur sozialen Integration – Subsidiäre Leistung von Erziehungsaufgaben der Familie – Disziplin Konflikte und ihre multikausalen Wurzeln – Konfliktfelder (Aggression, Leistungsverweigerung) – Konfliktmanagement und Konflikttraining – Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler (Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Drogen).
  - *"Einführung in die Erziehungswissenschaft"*
    2. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)  
Theorien der Erziehung – Notwendigkeit und Begrenzung der Erziehung (Befunde der Anthropologie und der Humanbiologie) – Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung – Die Lehrerin/der Lehrer als Forscherin/Forscher (Handlungsforschung in der Schule) – Das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung.
- *Der Studienbereich "Schule und Unterricht" umfasst die Module:*
  - *"Schule und Gesellschaft"*
    1. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 Semesterstunden (3 ECTS-Punkte)  
Funktionen der Schule (Qualifikation, Integration, Personalisation, Selektion) – Schule im Rechtsstaat (Verfassungsgrundlagen, Schulgesetze; Legalitätsprinzip) – Schulleitung und LehrerInnenkonferenz – Die Lehrerin/der Lehrer als Schulpädagogin/Schulpädagoge und Schulbeamt/er/in – Demokratisierung der Schule (Schulpartnerschaft) – Schulautonomie – Schulqualität und Evaluation – Schulkritik und Schulreform.  
Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Schulbesuche durchzuführen.
  - *"Die Entwicklung des Schulwesens"*
    2. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)  
Entstehung und Entwicklung des österreichischen Schulsystems – Schulorganisation (Schultypen; Brücken und Übergänge; Abschlüsse und Berechtigungen) – Entwicklungstendenzen ("Main-Streaming": Schritte der Integration) – Schulorganisation und Bildungschancen – Schulsysteme im internationalen Vergleich – Leistungsvergleiche zwischen den Schulsystemen – Bildungsökonomische Aspekte der Schulentwicklung.
  - *"Die Schule als Unterrichtsanstalt (Allgemeine Didaktik und Methodik)"*
    1. Studienabschnitt, 2 Semesterstunden (3 ECTS-Punkte)  
Unterrichten als Anregung und Steuerung von Lernprozessen – Lehren und Lernen unter schulischen Rahmenbedingungen – Makro- und mikrostrukturelle Gliederung des Unterrichtsprozesses – Individuelles Lernen im Lernkollektiv der Klasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts) – Möglichkeiten der Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts nach Leistungsniveaus und Interessen – Medien als Lernhilfen – Multimediales Lehren und Lernen (Computer, Internet) – Leistungsbeurteilung (Vorschriften) – Fremdbeurteilung und Selbstbeurteilung – Bezugsebenen der Schulleistungen – Prüfungsgestaltung – Alternative Formen der Leistungsbeurteilung – Konzepte der Unterrichtsplanung.

*"Die Schule als Bildungsinstitution"*

2. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)

Das Bildungsziel der österreichischen Schule – Der Fächerkanon und seine Legitimierung – Theorie des Lehrplans – Lehrplangestaltung auf Schulebene (Schulautonomie) – Vom Lehrplan zum Lernziel – Didaktische Analyse – Fächerübergreifender Unterricht ("team teaching", Projekte) – Das Stoff-Zeit-Problem der Schule (Unterrichtliche und außerunterrichtliche Lernzeiten, Stundenplangestaltung, Exemplarisches Lehren, Epochalunterricht, Hausübungen).

➤ *Der Studienbereich "Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung" umfasst die Module:*

- *"Lern- und motivationspsychologische Grundlage von Erziehung und Unterricht"*
    1. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)  
Theorien des Lernens und ihre Bedeutung für Erziehung und Unterricht – Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung – Formen des Denkens – Behalten und Vergessen – Lerntransfer – Neue Lernformen – Die Bedeutung der Motivation für das Lernen – Förderung der Leistungsmotivation (Erwartung, Rückmeldung, Belohnung).
  - *"Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung"*
    1. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)  
Anlage und Umwelt als Entwicklungsfaktoren – Intelligenz und Begabung – Sprachentwicklung – Lebensabschnitte und ihre Entwicklungsaufgaben (Späte Kindheit, Jugendalter, Adoleszenz) – Geschlechterverhältnis und Entwicklung.
  - *"Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs"*
    2. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1,5 ECTS-Punkte)  
Beobachtung von Schülerinnen- und Schülerverhalten – Schultests (Anforderungen hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und Validität) – Psychologische Kriterien der Leistungsfeststellung (Prüfungssituationen, Beurteilungsfehler) – Schul- und Prüfungsangst – Diagnose und Therapie von Lernschwierigkeiten – Sozialpsychologische Grundlagen von Gruppenprozessen – Sozialstruktur der Schulklasse (Zusammenarbeit mit außerschulischen Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen) – LehrerInnentypologien – Psychohygiene des Lehrberufs.
- Die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sollen durch ihre didaktische Gestaltung die Erfahrung von Unterricht vermitteln. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben den Modellcharakter des Unterrichts zu beachten (Lehrzielpräzisierung, Medieneinsatz, Sozialformenvariation, Lernergebniskontrolle, Leistungsbeurteilung etc.) und die Lehreinheiten jeweils mit einer kritischen Analyse des Unterrichts abzuschließen. Den Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und der Beurteilung an der Wahl der Unterrichtsmittel ist Beachtung zu schenken. Bei der Beurteilung der Studierenden sind Prüfungs- und Mitarbeitsleistungen zu berücksichtigen.  
Der Charakter der Lehrveranstaltungen erfordert in den meisten Fällen die Bildung von Lehrverbänden („Klassen“) in Seminargruppengröße von 20 – 30 Studierenden. Als Lehrveranstaltungsbezeichnung ist „Vorlesung verbunden mit Übungen“ bzw. „Vorlesung verbunden mit Proseminar“ vorzusehen. Die Gruppen für die Hospitation an den Schulen im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schule und Gesellschaft“ umfassen 10 – 15 Studierende. Für die Lehrveranstaltung „Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers“ ist wegen der Gestaltung von Selbsterfahrungsprozessen eine Begrenzung der Gruppengröße auf 16 Studierende notwendig. Die Module „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ und „Die Entwicklung des Schulwesens“ sind als Vorlesungen abzuhalten.

➤ *Schulpraktische Ausbildung*

- Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer (Anlage 1 Z 3.6 UniStG). Sie besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer Übungsphase in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem Schulpraktischen Seminar (15 Stunden = 1 Semesterstunde).



- Die Einführungsphase erfordert aufgrund des Übungs- und Selbstreflektionscharakters Gruppengrößen von maximal 12 Studierenden. Die Gruppengröße in der Übungsphase beträgt pro Betreuungslehrerin/Betreuungslehrer 1 – 3 Studierende. Das Schulpraktische Seminar erfordert aufgrund des supervisorischen Charakters Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden.
- Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 12 ECTS zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen.
- Für die Durchführung der „Schulpraktischen Ausbildung“ ist das Institut für Katechetik und Religionspädagogik in Zusammenarbeit mit dem Lehrinstitut für das Schulpraktikum zuständig.

## Anlage 2 zum Studienplan des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion

Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion
--

Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion in Graz besitzen folgende Kompetenzen und Qualifikationen:

### **Basisqualifikationen:**

- Theologisch-wissenschaftliches Arbeiten, den Methoden der theologischen Teildisziplinen und deren Bezugswissenschaften entsprechend:
  - sachgerechter Umgang mit Fachliteratur, mit fachspezifischen wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Lexika, Konkordanz, ...), mit Informationstechnologien;
  - wissenschaftliches Problembewusstsein;
  - selbstständiges methodisches Erarbeiten von Erkenntnissen und deren kritische Reflexion;
  - Verfassen wissenschaftlicher Texte;
  - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs (innertheologisch und interdisziplinär).
  
- Sprache und Kommunikation:
  - Beherrschung des Mediums "Sprache" (Rezeptions- und Ausdrucksfähigkeit; schriftlich und mündlich);
  - Argumentationsfähigkeit, aktive und passive Kritikfähigkeit;
  - Gesprächsführung.
  
- Persönlichkeit:
  - Motivation zu glaubhaftem Leben und Vertreten religiöser Überzeugung in säkularer Gesellschaft;
  - Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Praxis und wissenschaftlichen Arbeit;
  - Problemlösungsstrategien;
  - Teamfähigkeit;
  - Dialogfähigkeit;
  - soziale und politische Sensibilität.
  
- Zusammenschau und Integration der theologischen Disziplinen:
  - Wissen um die Einheit der Theologie und der christlichen Tradition;
  - Verfügen über Grundorientierungen für christliche bzw. kirchliche Existenz;
  - Verbinden von theologischen Inhalten mit der eigenen Biographie und dem persönlichen Glaubens- und Lebensvollzug.
  
- Besitz von systematischen und historischen Grundkenntnissen:
  - aus Quellentexten des Christentums und anderer Religionen;
  - in philosophischen, biblischen, systematisch-theologischen, historischen und praktisch-theologischen Disziplinen;
  - in neuen theologischen Ansätzen: Kontextuelle Theologien, Feministische Theologien, ...

- Gesellschaftliche Entwicklungen in ihrer Relevanz für die Theologie:
  - Verfügen über Grundkenntnisse sozialer und kirchlicher Strukturen und deren Verhältnis zueinander;
  - Auseinandersetzung mit spezifischen Herausforderungen der Gegenwart: ethische Problemstellungen, neue religiöse Entwicklungen und Bewegungen, zunehmende Präsenz anderer Religionen ...
- Qualifikationen resultierend aus den Schwerpunktsetzungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz, z.B.:
  - Besitz von Grundkenntnissen der religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Situation im südosteuropäischen Raum;
  - Fähigkeit zum ökumenischen und interreligiösen Dialog;
  - Grundwissen über methodische und inhaltliche Fragestellungen im Bereich der theologischen Frauen- und Geschlechterforschung;
  - Auseinandersetzung mit demokratischen Strukturen in Kirche und Gesellschaft;
  - Sensibilität für theologisch relevante Kontexte in Kultur und Ästhetik.

### **Spezifische Qualifikationen**

- Fähigkeit zur religiösen Erschließung von Alltagserfahrungen und zur Erschließung des christlichen Glaubens im schulischen Kontext;
- Besitz fachdidaktischer Fähigkeiten;
- Vermögen, die Lebensrealität von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren;
- Fähigkeit, didaktische Methoden sachgerecht einzusetzen und zu reflektieren;
- Grundkenntnisse bezüglich der aktuellen Kinder- und Jugendkultur;
- Kenntnisse über theoretische Grundlagen für die Herausforderungen in der Schule;
- Wissenschaftlich reflektierte Praxiserfahrungen in der Schule;
- Reflexionsfähigkeit über einzelne theologische Methoden;
- Grundkenntnisse aus Religionspädagogik und allgemeiner Pädagogik, damit verbunden auch Kenntnisse aus dem Bereich „Ethik – Werterziehung“.